

§ 1007 Petitorischer Herausgabeanspruch aus früherem Besitz

Anspruch gegen bösgläubigen Besitzerwerber (Abs. 1 mit Abs. 3)

- a. Früherer Besitz des Anspruchstellers (Besitzart unerheblich)
- b. Bösgläubigkeit des jetzigen Besitzers (egal welche Art von Besitz, s.u. bei 1.)
bei Besitzerwerb, spätere Bösgläubigkeit schadet nicht
- c. Anspruch ausgeschlossen (Abs. 3), wenn
 - aa. früherer Besitzer bei Besitzerwerb kein Besitzrecht hatte und bösgläubig war (Abs. 3 S. 1 1. Fall), oder
 - bb. früherer Besitzer Besitz aufgegeben hat (§ 959), oder
 - cc. gegenwärtiger Besitzer ein gegenüber dem Anspruchsteller wirkendes Besitzrecht hat (S. 2 i.Vb.m. § 986), Besitzrecht muss nach Besitzerwerb erlangt worden sein, denn Besitzrecht bei Besitzerwerb schliesst schon Bösgläubigkeit nach oben b) aus.

Anspruch gegen gutgläubigen Besitzer bei abhandengekommenen Sachen (Abs. 2 mit Abs. 3)

1. Früherer Besitz des Anspruchstellers (Besitzart unerheblich).
2. Sache muss dem früheren Besitzer abhanden gekommen sein (wie in § 935)
3. Anspruch ausgeschlossen, wenn
 - a. früherer Besitzer bei Besitzerwerb kein Besitzrecht hatte und bösgläubig war (Abs. 3 S. 1 1. Fall) oder
 - b. gegenwärtiger Besitzer Eigentümer der Sache ist (Abs. 2 S. 1 1. Alt.)
 - c. Sache dem gegenwärtigen Besitzer oder seinem Rechtsvorgänger selbst vor der Besitzzeit des Anspruchstellers abhandengekommen ist (Abs. 2 S. 1 2. Alt)
 - d. früherer Besitzer Besitz aufgegeben hat (§ 959)
 - e. gegenwärtiger Besitzer ein gegenüber dem Anspruchsteller wirkendes Besitzrecht hat (S. 2 i.Vb.m. § 986 = petitorischer Anspruch)